

Geteilte Obhut – ein Mann ringt um Gleichberechtigung

Basler Vater verzweifelt Jan möchte sein Kind zur Hälfte betreuen. Damit stösst er aber bei der Kindsmutter und den Behörden auf Widerstand. Er fühlt sich diskriminiert, weil er ein Mann ist.

Julia Konstantinidis

Als Jan (Name geändert) von der Schwangerschaft seiner damaligen Freundin erfuhr, machte das unverheiratete Paar hoffnungsfroh Pläne für die Zukunft zu dritt. Jan anerkannte auf dem Zivilstandsamt Basel-Stadt noch vor der Geburt des Kindes im Juli 2022 die Vaterschaft, und sie erklärten dort die gemeinsame elterliche Sorge: Sie wollten sich zu je 50 Prozent um das Kind kümmern.

Seine Einstellung änderte sich auch nicht, als sich das Paar noch vor der Geburt trennte. Denn seit der Einführung des gemeinsamen Sorgerechts 2014 können Elternteile, die sich trennen, die alternierende Obhut vereinbaren. Seit 2017 das neue Kindesunterhaltsrecht in Kraft getreten ist, hält das Zivilgesetzbuch (ZGB) sogar explizit fest, die Gerichte und die Kinderschutzbehörden seien verpflichtet, die Möglichkeit einer alternierenden Obhut zu prüfen.

Nach eigenen Angaben hat sich Jan seine Arbeits- und Lebenssituation so eingerichtet, dass er sein Kind zu 50 Prozent betreuen kann. Für den 34-jährigen ist es selbstverständlich, dass er sich an der Betreuung seines Kindes massgeblich beteiligen will: «Ich sehe die alternierende Obhut als gelebte Gleichstellung, die ja in unserer Verfassung verankert ist. Sie kommt insbesondere auch dem Kind zugute und ist in seinem Interesse, da es nur auf diese Weise von beiden Elternteilen gleich viel hat. Ich bin froh, dass wir nicht mehr im letzten Jahrhundert leben, in dem die Kinderbetreuung meist vollständig bei den Müttern lag.»

Treffen immer wieder kurzfristig abgesagt

Doch die Fronten verhärten sich zusehends, vor allem wenn es um Jans regelmässige Treffen mit seinem Kind geht, die im Hinblick auf eine alternierende Obhut für den Aufbau einer tragenden Beziehung so wichtig wären. Immer wieder sagt die Mutter diese kurzfristig und ohne ersichtlichen Grund ab. So fanden etwa in den letzten zweieinhalb Monaten lediglich drei Treffen statt, obwohl dem Vater Ende April laut Entscheid des Zivilgerichts Basel-Stadt vorsorglich ein regelmässiger Kontakt mit seinem Kind zweimal in der Woche und jeden zweiten Sonntag zugesprochen worden war.

Ebenfalls im Frühling setzte der Kinder- und Jugenddienst (KJD) zudem eine Beiständin für das Kind ein, um die Eltern beim schrittweisen Ausbau der Kontakte zwischen dem Kind und dem Vater zu unterstützen – bisher ohne Erfolg. Jan fühlt sich zunehmend diskriminiert und fragt sich, wie er zu seinem Recht kommt.

Das Bundesgericht habe nämlich bereits Ende 2020 entschieden, dass die alternierende Obhut in jedem Fall geprüft und auch verfügt werden muss, wenn



Wird Vätern in der Schweiz die Betreuung ihrer Kinder systematisch erschwert? Die Meinungen darüber gehen auseinander. Symbolfoto: Keystone

keine zwingenden Gründe dagegen sprechen. Darauf setzt der Basler nun seine Hoffnungen.

Natürlich wolle auch er nicht, dass das Kind von der Polizei für ein Treffen mit ihm bei der Mutter abgeholt werde – ein Mittel zur Durchsetzung der Besuchszeit. Es wird jedoch selten angewandt, weil es betroffene Kinder traumatisieren kann und dem Kindeswohl nicht entspricht.

«Ich will gleichberechtigt mitentscheiden dürfen, wie mein Kind erzogen wird.»

Jan

Allerdings wäre es doch auch zum Wohle des Kindes, wenn ihm eine frühe Beziehung zum Vater ermöglicht würde, denkt sich Jan. Eine weitere Möglichkeit, das Besuchsrecht einzufordern, wäre gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafrechtsgesetzbuchs die Androhung einer Geldbusse wegen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen. Auf

einen entsprechenden Antrag, den Jan vergangenen Sommer am Zivilgericht einreichte, wurde jedoch nicht eingegangen.

In seiner Verzweiflung weigert er sich nun, die vom Zivilgericht im Oktober vorsorglich festgelegten Unterhaltszahlungen an die Mutter zu leisten: «Ich will gleichberechtigt mitentscheiden dürfen, wie mein Kind erzogen wird, und auch selbst entscheiden, wie genau ich mein hart verdientes Geld in die Obhut und Erziehung meines Kindes investiere.»

Er schreibt Briefe an involvierte Stellen, in denen er auf die Klärung der Situation drängt, gelangte letztlich auch an diese Zeitung, um auf seine Situation und die Missstände aufmerksam zu machen. Denn jeder Tag, an dem er sein Kind nicht sehe, sei ein weiterer Tag der Entfremdung. «Ich wehre mich, weil ich mich ungerecht behandelt fühle. Die Kindsmutter macht – trotz gemeinsamer elterlicher Sorge – mit dem Kind, was sie will», sagt Jan.

Seit er sich selbst in dieser Pattsituation befindet, hört und liest er immer wieder von ähnlichen Geschichten. Er sorgt sich: Werden Väter von den erstinstanzlichen Gerichten diskriminiert? Ja, findet er, «die Rechtspraxis ist nicht angemessen.»

Doch, sagt hingegen Roland Fankhauser, Professor für Zivilrecht und Zivilprozessrecht an der Uni Basel. «Eine Gesetzge-

bung muss sich nach dem Normalfall ausrichten», sagt er. In den überwiegenden Fällen, in denen es zu einer Scheidung oder Trennung von Eltern komme, laufe die Organisation des gemeinsamen Sorgerechts so ab, dass es «für alle trag- und umsetzbar» ist. Sei eine Situation aber einmal «verkachelt, dann wird es schwierig». Sprich: Können beziehungsweise konnten sich die Eltern nicht zusammenraufen, wird es auch mit der geteilten Betreuung schwierig.

Eigenpositionen der Eltern im Vordergrund

Deshalb ist es für Fankhauser auch nicht angezeigt, die alternierende Obhut als Regelfall im Zivilgesetzbuch zu verankern. Das aber will ein Vorstoss des Tessiner Nationalrats Marco Romano (Mitte), der diesen Herbst vom Nationalrat angenommen wurde und bald im Ständerat behandelt wird. Fankhauser überzeugt dies nicht, denn eine solche pauschale Regelung orientiere sich nicht am konkreten Kindeswohl, sondern an «formal-egalitären» Eigenpositionen der Eltern. Sie entspreche auch nicht der grossen Mehrheit der gelebten Wirklichkeit.

Eine faktenbasierte Diskussion darüber wünscht sich allerdings Markus Theunert, Geschäftsleiter von Männer.ch, dem Dachverband Schweizer Männer- und Väter-

organisationen. Denn er weiss: «Das Thema ist dermassen emotional. Da braucht es eine sachliche Basis.» Dafür hofft er auf aussagekräftige Resultate einer Evaluation des Bundesamts für Justiz, die derzeit untersucht, wie in der Schweiz die erst- und zweitinstanzliche Gerichtspraxis zur alternierenden Obhut und den Besuchsrechtsregelungen gehandhabt wird.

Von den knapp 200 Anfragen pro Jahr für eine Erstberatung bei Männer.ch drehten sich laut Theunert etwa 80 Prozent um Trennungs- und Scheidungsfragen. Zwar werde nicht erfasst, mit welchem übergeordneten Thema die Männer sich an seine Stelle wenden, «es ist aber schon das häufigste Motiv, dass Väter ihre Kinder öfters und alltagsnäher betreuen wollen, damit aber gegenüber den Müttern und/oder Gerichten nicht durchdringen». Er höre immer wieder von «strubben» Fällen. «Für die Väter frustrierend ist vor allem, wenn sie laufend vor verschlossenen Türen stehen oder mit fadenscheinigen Argumenten Woche für Woche kurzfristig ausgeladen werden und überhaupt nichts dagegen tun können.»

Ob das wirklich System habe oder es sich um Einzelfälle handle, könne er schwer einschätzen. «Das Problem ist aber schon auch aus meiner Sicht, dass die Gerichte oft aus einem Traditi-

onsreflex die alternierende Obhut ablehnen, weil sie das Gefühl haben, die Kinder seien bei der Mutter halt irgendwie doch am besten aufgehoben. Gerade für die engagierten und in der Erziehung kompetenten Väter ist das brutal. Hier bräuchte es bessere Mechanismen, die gewährleisten, dass die Gerichte wirklich auf Basis einer fachlichen Einschätzung entscheiden.»

Der langjährige Scheidungsanwalt Roland Fankhauser hat einen nüchternen – oder schlicht realistischen – Blick auf die Väter, wenn es um die alternierende Obhut geht. Denn damit diese funktioniere, müsse sie schon etabliert sein, bevor sich ein Paar trenne. «Der Grossteil der Väter arbeitet aber nicht weniger als 90 Prozent», sagt der Jurist. Jene Männer, die sich für die alternierende Obhut einsetzen, so Fankhauser, «wären jene, die dagegen sind, dass Väter zu mehr Betreuungsarbeit verpflichtet werden müssen, solange die Eltern noch zusammen sind», so sein Fazit.

Mediation und Paarberatung statt Gesetzesänderung

Fankhauser sieht deshalb eher bei der Gestaltung von Scheidungs- und Trennungsverfahren Lösungsansätze. Denkbar wäre für ihn etwa, dass Eltern, die sich trennen und über Kinderbelange streiten, vermehrt und frühzeitig zur Mediation oder Paarberatung verpflichtet werden. Hochkonfliktuelle Familien müssten seiner Ansicht nach eng begleitet werden, damit sie einigermassen unbeschadet durch die Krise kommen können.

Zu einem ähnlichen Schluss kommt Patrick Fassbind, Amtsleiter der Kesb Basel-Stadt. Er schreibt auf Anfrage: «Es braucht keine Änderungen im Gesetz, sondern wie in Basel kindeszentrierte Lösungsprozesse, sodass Elternkonflikte und Kontaktabbrüche erst gar nicht entstehen beziehungsweise sich nicht verfestigen können.»

In Jans Ohren klingt dies wie ein Hohn. Denn trotz früherer freiwilliger Elternberatung mit der Ex-Freundin und auch vermittelnder Gespräche mit der Beiständin komme es in seinem Fall «immer wieder zu ungewollten, wochenlangen Kontaktabbrüchen» zu seinem Kind. Ihm bleibe die Hoffnung, dass ihm schon bald die alternierende Obhut zugesprochen werde, «denn jedes Kind hat das Recht, Mami und Papi gleich oft zu sehen».

ANZEIGE

ZAHNBEHANDLUNG ?
UNSICHER ?

NEUTRALE BERATUNG
ZWEITMEINUNG

Nicolas Gabutti, Zahnarzt und
Oralchirurg SSO
Theo Büttel, Zahntechniker-Meister

Schneidergasse 27, 4051 Basel
T: +41 61 641 41 30